

Kampfrichterordnung des Karateverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Aus Gründen der Vereinfachung wurde in dieser Kampfrichterordnung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Punkten sind die Formulierungen so zu verstehen, dass die Männlichkeitsform jeweils männliche und weibliche Kampfrichter beinhaltet.

§ 1 Allgemeines

Diese Kampfrichterordnung gilt für alle Wettkampfveranstaltungen und das Kampfrichterwesen betreffenden Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt stattfinden und durch den KVSA organisiert bzw. durchgeführt werden.

§ 2 Der Landeskampfrichterreferent (LKRR)

Der LKRR leitet den Einsatz und die Ausbildung der Landeskampfrichter (LKR) und die Fortbildung der LKR auf Landesebene. Der LKRR sollte im Besitz einer gültigen Bundeskampfrichterlizenz sein. Von dieser Vorschrift kann jedoch abgewichen werden.

§ 3 Die Landeskampfrichterkommission (LKRK)

Die LKR-Kommission setzt sich zusammen aus dem LKRR und bis zu zwei weiteren LKR bzw. Bundeskampfrichtern (BKR) des Landesverbandes (LV). Der LKRR führt den Vorsitz; ein weiteres Mitglied der LKR-Kommission bekleidet die Position des Stellvertreters. Die weiteren Mitglieder der Landeskampfrichterkommission sollten im Besitz einer Landeskampfrichterlizenz A in Kata und Kumite sein.

Die LKR-Kommission ist zuständig für:

- KR - Lizenzvergabe und ggf. Entzug
- Einsatz der LKR bei allen Landesmeisterschaften (LM)
- Behandlung von Protesten bei allen LM
- Benennung der Mattenchefs bei allen LM
- Nominierung der Anwärter zum BKR
- Nominierung der BKR zu den Deutschen Meisterschaften (DM)

§ 4 Wahl des LKRR und der LKR-Kommission

(1) Wahl des LKRR

a.)

Der LKRR wird durch die Mitgliederversammlung aufgrund eines aus der Mitte der lizenzierten Landeskampfrichter ergehenden Wahlvorschlages bestätigt. Der Wahlvorschlag bezüglich des LKRR hat der Geschäftsstelle des KVSA bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung (MV) zuzugehen. Der Kandidat des Wahlvorschlages gilt als durch die MV bestätigt, wenn er über die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Wird der der MV vorgeschlagene Kandidat durch diese nicht bestätigt, so steht dem Präsidenten des KVSA ein Vorschlagsrecht zur Wahl zum LKRR zu. Dieser Vorschlag ist unmittelbar danach in der voranstehenden Art und Weise durch die Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen. Das Vorschlagsrecht kann so oft ausgeübt werden, bis ein entsprechender LKRR gewählt ist.

Kampfrichterordnung

b.)

Zur Bestimmung des für den Wahlvorschlag zum LKRR vorzuschlagenden Kandidaten wird

bei einem unmittelbar der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kampfrichterlehrgang eine dahingehende Wahl durchgeführt. Dabei hat jeder lizenzierte Kampfrichter 1 Stimme. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet zwischen diesen eine Stichwahl. Ergibt sich aufgrund derer wiederum eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Auf diese Wahl ist bei der Einladung zum Kampfrichterlehrgang schriftlich hinzuweisen und aufzufordern, bis 7 Tage vor Beginn des besagten Lehrganges entsprechende Wahlvorschläge an die Geschäftsstelle einzureichen. Der zur Wahl des LKRR vorgeschlagene Kandidat sollte im Besitz einer gültigen Bundeskampfrichterlizenz sein. Von dieser Vorschrift kann jedoch abgewichen werden.

(2) Wahl der LKR-Kommission

a.)

Die Wahl der weiteren Mitglieder der LKR-Kommission erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus den Reihen der lizenzierten Kampfrichter des KVSA.

b.)

Zur Bestimmung der für die Wahlvorschläge der weiteren Mitglieder der LKR-Kommission vorzuschlagenden Kandidaten, wird bei einem unmittelbar der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kampfrichterlehrgang eine dahin gehende Wahl durchgeführt. Dabei hat jeder lizenzierte Kampfrichter 1 Stimme. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet zwischen diesen eine Stichwahl. Ergibt sich aufgrund derer wiederum eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Auf diese Wahl ist bei der Einladung zum Kampfrichterlehrgang schriftlich hinzuweisen und aufzufordern, bis 7 Tage vor Beginn des besagten Lehrganges entsprechende Wahlvorschläge an die Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Amtszeit des LKRR und der LKR-Kommission

Die Amtszeit des LKRR und der weiteren Mitglieder der LKR-Kommission beträgt 4 Jahre. Beim Ausscheiden des gewählten LKRR vor dem Ablauf dessen Amtszeit rücken dessen Stellvertreter und ihm folgend die weiteren Mitglieder nach der Anzahl der bei deren Wahl erzielten Stimmen nach. Ein Gleiches gilt für den Fall, dass der Stellvertreter ebenfalls vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden sollte.

Scheiden alle Gewählten vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist übt keiner der Gewählten mehr das ihm durch die Wahl zugefallene Amt aus, kann die Position des LKRR durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer geeigneten Person kommissarisch besetzt werden.

§ 5 Der Landeskampfrichter (LKR)

§ 5 Der LKR

(1) Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz sind:

- Graduierung: mindestens den 3. Kyu einer anerkannten Stilrichtung im DKV
- Wettkampferfahrung
- Besuch der für die Erlangung der Lizenz notwendigen Lehrgänge
- Mind. dreimaliger Einsatz als Kampfrichter (KR) unter Aufsicht des LKRR
- bestandene theoretische und praktische LKR-Prüfung“

(2) Gültigkeit der LKR-Lizenz

Die LKR-Lizenz ist drei Jahre gültig. Um die Gültigkeit zu bestätigen, müssen jährlich folgende Bedingungen erfüllt werden:

- mind. zwei Einsätze bei Meisterschaften auf Landesebene
- der Besuch eines Landeskampfrichterlehrganges

Alle lizenzierten KR sind an die im KVSA e.V. / DKV e.V. gültigen Bestimmungen gebunden. Verletzt ein LKR diese, kann ihm die Lizenz entzogen werden.

(3) Prüfung für eine LKR-Lizenz:

Theorie: Die theoretische Prüfung kann auf einem LKR-Lehrgang erfolgen. Vor der Prüfung wird aus dem Fragenkatalog durch die Kommission eine bestimmte Anzahl ausgewählt (max. jeweils 70 Fragen für Kumite und Kata). Die theoretische Prüfung gilt mit 80 % richtiger Antworten als bestanden. Die Prüflinge können nach Bekanntgabe der Ergebnisse ihre schriftlichen Prüfungen auf Wunsch einsehen. Nach der schriftlichen Prüfung werden die zukünftigen KR als Anwärter eingesetzt.

Praxis: Die Voraussetzung für die praktische Prüfung ist das Bestehen der theoretischen Prüfung. Die praktische Prüfung erfolgt auf einer offiziellen KVSA-Veranstaltung. Die LKR-Kommission beurteilt die praktische Prüfung anhand eines Bewertungsprotokolls (Gestik, Positionierung, Kommandos etc.). Zum Bestehen der praktischen Prüfung dürfen diesbezüglich keine gravierenden Fehler gemacht werden. Sollte ein Prüfling nicht bestehen, kann eine Stellungnahme von der LKR-Kommission noch bei dieser Veranstaltung verlangt werden.

(4) Lizenzstufen

(1) Kumite

Nach erfolgreicher theoretischer und praktischer Prüfung wird dem KR-Anwärter eine KR B-Lizenz erteilt. LKR mit B-Lizenz, sollten nur als Seitenkampfrichter und Obmann (Kansa) eingesetzt werden. Im Rahmen der Ausbildung und zum Erlangen einer A-Lizenz ist auch der Einsatz als Hauptkampfrichter möglich.

Die A-Lizenz kann vergeben werden nach einem Jahr als KR mit B-Lizenz.

Im Rahmen des

Vergabeverfahrens für eine A-Lizenz muss sich der LKR mit B-Lizenz erneut einer theoretischen und praktischen Überprüfung stellen.

(2) Kata

Für den Kata-Bereich gibt es nur eine A-Lizenz.

§ 6 Kostenerstattung, Vergütung der KR Vergütungen der LKR

Für ihren Einsatz an den Veranstaltungen als KR wird nach folgenden Kriterien durch den Veranstalter ausgezahlt. Die Höhe der Vergütung wird im Voraus der jeweiligen Veranstaltung vom Vorstand des KVSA festgelegt. Der Vergütung kann für KR-Anwärter, KR mit B-Lizenz, KR mit A-Lizenz und KR mit BKR-Lizenz gestaffelt werden. Mit der festgelegten Vergütung sind sämtliche Ansprüche abgegolten.

Die voranstehende Fassung wurde vom Vorstand des KVSA e.V. am 03.12.2015 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Magdeburg, 03.12.2015